

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/064	20.07.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 3		Telefon: 80-99087

### **2. Ordnung**

#### **zur Änderung der Prüfungsordnung**

#### **für den Masterstudiengang Angewandte Geographie**

#### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 14.07.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Geographie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 11. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2008/021, S. 274), geändert durch Ordnung vom 19. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2009/018, S. 1) wird wie folgt geändert:

### 1. In § 11 erhält Abs.1 Nr.2 folgende Fassung:

„2. der Masterarbeit und einer mündlichen Präsentation zur Masterarbeit gemäß § 17.“

### 2. § 11 Abs.3 erhält folgende Fassung:

- (3) „Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt bei zugehörigen Lehrveranstaltungen mit:
- bis zu 4 Leistungspunkten            höchstens 90 Minuten
  - bis zu 6 Leistungspunkten            höchstens 120 Minuten
  - mehr als 6 Leistungspunkten        höchstens 180 Minuten“

### 3. § 17 Abs.5 erhält folgende Fassung:

- (5) „Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.“

### 4. § 17 wird als Abs.8 neu eingefügt:

- (8) „Die mündliche Präsentation zur Masterarbeit nach § 11 Absatz 1 versteht sich als Ergänzung zur Masterarbeit, ist jedoch nicht selbstständig zu bewerten. In der mündlichen Präsentation sollen das Konzept bzw. die wesentlichen Ergebnisse (je nach Zeitpunkt der Präsentation) der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen sowie ihre fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich dargestellt werden. Die mündliche Präsentation erfolgt im Rahmen eines Masterkolloquiums während der Vorlesungszeit und zwar während der Bearbeitungsphase der Masterarbeit, spätestens aber 8 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit. Für die Präsentation ist eine Dauer von ungefähr 30 Minuten vorgesehen.“

### 5. § 18 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Die Masterarbeit (Master Thesis) ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.“

### 6. Diese Änderungen gelten für alle Studierende, die zum WS 2009/10 das Studium an der RWTH Aachen aufnehmen werden.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 29. Januar 2009.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.07.2009

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr. -Ing. E. Schmachtenberg